

das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung dürfen im geschlossenen Verband zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§ 32

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind.

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder bei der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern und das Führen von Handwagen und Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

A b s c h n i t t V

Fußgänger

§ 33

Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie haben am äußersten Rand der Fahrbahn zu gehen, wenn sperrige Gegenstände mitgeführt werden oder keine Gehwege vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Fußgänger dürfen die Autobahn nicht benutzen.

(3) Fahrbahnen und andere nicht für Fußgänger bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege quer zur Fahrtrichtung mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu überschreiten. Die Fahrbahn darf erst überschritten werden, wenn der Fußgänger sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist. Beim Überschreiten der Fahrbahn darf unmittelbar vor oder hinter haltenden Fahrzeugen nicht hervorreten werden.

(4) An Schranken-, Seil- und Kettenabsperungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperrung zu halten.

(5) Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt werden, dürfen nur an Kreuzungen, Einmündungen, gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger oder Durchgängen überquert werden.

§ 34

Marschkolonnen

(1) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Soweit Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt sind, dürfen Marschkolonnen in nicht mehr als drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 m innerhalb der Kolonnen einen Abstand von mindestens 50 m frei lassen.

(3) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert und keine Marschmusik gespielt werden.

(4) Bei Dunkelheit oder Nebel müssen die linke Begrenzung der ersten Rotte nach vorn durch weißes oder schwachgelbes und die linke Begrenzung der letzten Rotte nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe und die letzte Rotte rote Rückstrahler am Unterschenkel oder am Koppel zu tragen. Der linke Flügelmann jeder zehnten Rotte hat am linken Unterschenkel oder am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe und nach hinten rote Rückstrahler zu führen. Gliedert sich die Marschkolonne in mehrere deutlich voneinander geschiedene Kolonnen, so ist jede zu kennzeichnen.

(5) Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen. Macht sich in Ausnahmefällen die Benutzung der Fahrbahn notwendig, so gelten die Schulklassen als Marschkolonnen.-

§ 35

Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

(1) Mit Kinderwagen und nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Krankenfahrstühlen dürfen die Gehwege benutzt werden.

(2) Handwagen und Handkarren sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren. Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen.

A b s c h n i t t VI

Führen von Tieren

§ 36

Reitverkehr

(1) Reiter müssen vorhandene Sommerwege benutzen. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Fahrzeugverkehr sinngemäß. Einzelne Reiter müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel eine helleuchtende Laterne mit weißem oder schwachgelbem Licht mitführen.

(2) Ein Reiter darf nicht mehr als zwei Pferde zusätzlich mitführen.

(3) Geschlossene Abteilungen müssen bei Dunkelheit oder Nebel so beleuchtet sein, daß die vordere und hintere linke Begrenzung, in Marschrichtung gesehen, deutlich erkennbar ist. Nach vorn ist weißes oder schwachgelbes, nach hinten rotes Licht zu führen.

§ 37

Treiben und Führen von Tieren

(1) Tiere müssen im Straßenverkehr einen geeigneten Führer haben, der ausreichend auf sie einwirken kann. Zum Reiten und Ziehen auf öffentlichen Straßen dürfen nur geeignete Tiere benutzt werden. Erweist sich ein Tier als ungeeignet, so kann seine Verwendung untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Vieh muß auf der Fahrbahn und bei vorhandenen Sommerwegen auf diesen getrieben werden. Es muß von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet werden. Pferde dürfen nur gekoppelt geführt werden, für je drei Pferde ist ein Begleiter zu stellen.